



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 13

Rathenow, 2006-11-28

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 13.11.2006:

BA 0338/06 KT 22/06	Unterstützung und Aufruf zum „Tag der Demokraten“ am 18. November 2006 in Halbe Seite 138
BV 0336/06 KT 22/06	Bestellung des Amtsleiters für Kommunalaufsicht, Rechnungs-, und Gemeindeprüfung Seite 138
BV 0331/06 KT 22/06	Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Landrates Seite 138
BV 0329/06 KT 22/06	2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2006 Seite 138
BV 0327/06 KT 22/06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) Seite 141
BV 0319/06 KT 22/06	Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung Seite 141
BV 0325/06 KT 22/06	Abfallgebührensatzung Seite 141
BV 0323/06 KT 22/06	Rettungsdienstbereichsplan 2007 Seite 147
BV 0322/06	Gebührensatzung zur

KT 22/06	Durchführung des Rettungsdienstes Seite 164
BV 0333/06 KT 22/06	Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern, -teilen und tierischen Erzeugnissen Seite 167
BV 0334/06 KT 22/06	Aufhebung der Fleischbeschaugebührensatzung Seite 167
BV 0324/06 KT 22/06	Berufung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter Seite 167
BA 0309/06 KT 22/06	Änderungen in den Ausschüssen Soziales/B/K/S/G und Landwirtschaftsförderung/U/ÖS Seite 167
BV 0335/06 KT 22/06	Fortführung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, und der Havelland Kliniken GmbH Seite 167
	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2007 Seite 168
	Bekanntmachungen des Ordnungs- und Verkehrsamtes hier: Öffentliche Zustellungen Seite 168
	Bekanntmachungen des Ordnungs- und Verkehrsamtes hier: Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVS Seite 169

Beschluss- Nr. BA 0338/06-KT22/06

Unterstützung und Aufruf zum "Tag der Demokraten" am 18. November 2006 in Halbe

Der Kreistag des Landkreises Havelland ruft die Bevölkerung des Landkreises auf, am 18. November 2006 in Halbe, möglichst durch persönliche Anwesenheit, ein deutliches Zeichen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt zu setzen.

Beschluss-Nr. BV 0336/06-KT22/06

Bestellung des Amtsleiters für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Herr Hans-Jürgen Löwe wird mit Wirkung vom 01.01.2007 zum Amtsleiter für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung bestellt.

Ab dem gleichen Zeitpunkt übt er die Funktion des Kreiskämmerers nicht mehr aus.

Der Kreistag nimmt darüber hinaus zur Kenntnis: Zur Kreiskammerin (Leitung Amt 20) wird in Nachfolge zu Herrn Hans-Jürgen Löwe Frau Ingrid Spremberg bestellt.

Beschluss-Nr. BV 0331/06-KT22/06

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates

Die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Havelland wird bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 erteilt.

Beschluss-Nr. BV 0329/06-KT 22/06

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2006

Der Kreistag beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2006.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 13.11.2006 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 (Beschluss Nr. BV 0329/06-KT 22/06) beschlossen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DES LANDKREISES HAVELLAND FÜR DAS JAHR 2006**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 79 GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 13.11.2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes einschl. der
Nachträge

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
1. <u>im Verwaltungs-</u> <u>haushalt</u>				
die Einnahmen	4.545.300	-	170.828.400	175.373.700
die Ausgaben	2.595.800	-	173.561.900	176.157.700
2. <u>im Vermögens-</u> <u>haushalt</u>				
die Einnahmen	1.122.200	-	16.088.100	17.210.300
die Ausgaben	1.122.200	-	16.088.100	17.210.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	<u>von bisher:</u>	<u>auf:</u>
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	-	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	7.850.000 Euro	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	27.000.000 Euro	unverändert

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 45,0 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (100.995.865 €) festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 HSichG 2003 vom 10.07.2003, wird eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrund-</u> <u>lagen 2006</u>
	- v.H. -	- Euro -
• Für die Gemeinde Brieselang	2,4079	6.823.805
• Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	0,7034	4.853.079
• Für die Stadt Falkensee	0,4170	25.350.997
• Für die Stadt Ketzin	0,8137	5.319.067
• Für die Gemeinde Milower Land	4,2217	2.692.066
• Für die Stadt Nauen	2,3292	11.044.089
• Für die Stadt Premnitz	1,0235	6.726.640
• Für die Stadt Rathenow	0,4826	18.287.871
• Für die Gemeinde Schönwalde	1,4283	5.190.072
• Für die Gemeinde Wustermark	1,2299	5.027.105
• Für die Stadt Friesack	2,2603	1.723.004
• Für die Gemeinde Mühlenberge	2,8005	453.163
• Für die Gemeinde Paulinenaue	2,0631	730.216
• Für die Gemeinde Pessin	3,2917	364.503
• Für die Gemeinde Retzow	2,6759	315.015
• Für die Gemeinde Wiesenaue	2,5284	419.205
• Für die Gemeinde Kotzen	2,3097	330.569
• Für die Gemeinde Märkisch Luch	2,2054	734.360
• Für die Gemeinde Nennhausen	1,5738	1.125.249
• Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	3,3554	498.216
• Für die Gemeinde Gollenberg	1,1472	245.040
• Für die Gemeinde Großderschau	1,9264	290.087
• Für die Gemeinde Havelaue	1,4672	538.507
• Für die Gemeinde Kleßen-Görne	2,1108	230.105
• Für die Stadt Rhinow	1,7014	1.163.521
• Für die Gemeinde Seeblick	2,6854	520.314

§ 4
unverändert

Rathenow, den 27 .11. 2006

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO sowie § 63 LKrO i.V.m. 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. BV 0327/06-KT22/06

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Havelland als mandatierenden Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) abzuschließen.

Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Kreistage aller als mandatierend vorgesehene Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen, sofern sich die Finanzierung nicht erheblich zu Lasten des Landkreises ändert.

Beschluss-Nr. BV 0319/06–KT 22/06

Der Kreistag beschließt die erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004. Die Veröffentlichung des Satzungstextes erfolgt nach Genehmigung seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung.

Beschluss-Nr. BV 0325/06-KT22/06

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag beschließt die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 13. November 2006 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschlussnummer BV0325/06 – KT22/06) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 13. November 2006 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), die Altdeponie Rohrbeck sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht

sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist:

- (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten
- (1.4) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.5) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.6) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben der Pächter dieser Anfallstellen
- (1.7) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

(1)

Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.

(2)

Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(3)

Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)

Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(5)

Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

(1)

Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen.

Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)

Bei Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebühren- und Entleerungsgebührenschild wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Grund- und Entleerungsgebührenschild wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)

Bei Anlieferungen wird die Gebührenschild gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)

Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l/ 120 l/ 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6

Gebührenhöhe

(1)

Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)

Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen aus objektiven Gründen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden.

In diesen Fällen bemisst sich die Grundgebühr bei den Restabfallbehältern nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung.

Die Entleerungsgebühr verändert sich nicht.

(3)

Die Grundgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) ist eine Jahresgebühr und richtet sich nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder

errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8

Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

- (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,
- (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen.
- (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind die Anträge schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises einzureichen und gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

4)

Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

(5)

Auf schriftlichen Antrag kann die Anzahl der Pflichtentleerungen unter Vorlage entsprechender Nachweise für Leerstand anteilig reduziert werden.

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

(1)

Anlieferungen, insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland, werden nach dem notwendigen Behandlungsgrad eingestuft und gegen Gebühren gem. Anlage 2 angenommen.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Waage/ Fahrzeugwaage im Deponie-Eingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge (in Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart/-gruppe bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)

Bei einem Ausfall der Waage/ Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach einem entsprechenden Umrechnungsfaktor der ermittelten Menge in m³ erhoben.

§ 10

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Rathenow, den 28.11.2006

gez.

Dr. Burkhard Schröder

Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Abfallgrund- und Entleerungsgebühren 2007/ 2008

Anlage 2: Gebühren für Anlieferungen

zu § 6 Gebührenhöhe

Abfallgrund- und Entleerungsgebühren 2007/ 2008

	2007/ 2008
zu Abs. 1	
Grundgebühr Haushalte	
Pro Person/ a	34,80 €
zu Abs. 2	
Grundgebühr Gewerbetreibende	
60 l Abfallbehälter	19,20 €
120 l Abfallbehälter	38,40 €
240 l Abfallbehälter	75,60 €
360 l Abfallbehälter	114,00 €
1,1 m ³ Container	348,00 €
2,5 m ³ UL-Container	415,20
4,5 m ³ UL-Container	535,20
6,5 m ³ UL-Container	655,20
8,0 m ³ Presscontainer	2.335,20
12,0 m ³ Presscontainer	2.482,80
15,0 m ³ Presscontainer	2.734,80
18,0 m ³ Presscontainer	3.175,20
20,0 m ³ Presscontainer	3.343,20
zu Abs. 4	
Entleerungsgebühren	
60 l Abfallbehälter	1,90 €
120 l Abfallbehälter	3,80 €
240 l Abfallbehälter	7,65 €
360 l Abfallbehälter	11,45 €

1,1 m³ Container	35,05 €
2,5 m³ UL-Container	78,15 €
4,5 m³ UL-Container	132,85 €
6,5 m³ UL-Container	194,05 €
8,0 m³ Presscontainer	283,00 €
12,0 m³ Presscontainer	428,60 €
15,0 m³ Presscontainer	536,00 €
18,0 m³ Presscontainer	631,80 €
20,0 m³ Presscontainer	702,00 €
zu Abs. 6	
Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a	
60 l Abfallbehälter	9,60 €
120 l Abfallbehälter	9,60 €
240 l Abfallbehälter	10,80 €
360 l Abfallbehälter	15,60 €

Anlage 2

Gebühren für Anlieferungen

Abfallarten-Typ	Abfallart/ -gruppe	Gebühr in €/Mg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	154,70
II	Abfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen werden müssen und hochkalorischer Art sind	144,40 ^{??}
III	Inertabfälle, die direkt auf der Deponie abgelagert werden können	75,85
IV	Abfälle, die extern entsorgt werden müssen	
	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	276,-
	Holz	26,10
	Sperrmüll, haushaltstypisch	57,30
	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	370,-
	Biologisch abbaubare Abfälle/kompostierbare Abfälle	56,45
	<i>Styropor, sortenrein, unverschmutzt</i>	680,00
	Styropor, verschmutzt, vermischtes Baustyropor	1490,00
V	Abfälle, die nach Stückzahlen aus Direktanlieferungen berechnet werden	Gebühr in €/Stück

	Schläuche	1,00
	Reifen (Motorrad)	1,00
	Reifen (PKW)	2,00
	Reifen bis 1,12 m Durchmesser	14,00
	Reifen über 1,12 m Durchmesser	27,50
	Reifen PKW mit Felge	4,50
	Reifen LKW mit Felge	32,50

Bei **Gebühr¹**: handelt es sich um Monochargen bzw. Anteile von mehr als 50 Volumenprozenten Teppiche, Matratzen, Schaumstoffen u. ä. (50 % als Gesamtobergrenze der hier aufgeführten Stoffe); -Anteile von mehr als 5 Volumenprozenten, Gummi, Bindegarn, Netze, Folien, Styropor und/oder ähnliche Stoffe.

Gebühr¹: 484,50 €/Mg

Bei **Gebühr²**: handelt es sich um Anteile von mehr als 5 Volumenprozent PVC bzw. PVC-haltige Stoffe

Gebühr²: 641,10 €/Mg

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aus

Beschluss-Nr. BV 0323/06-KT22/06

Rettungsdienstbereichsplan 2007 für den Landkreis Havelland

Der Kreistag beschließt, dass der in der Anlage befindliche Rettungsdienstbereichsplan 2007 für den Landkreis Havelland bestätigt wird.

Anlage:

Rettungsdienstbereichsplan 2007 für den Landkreis Havelland

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Einwohnerzahlen der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden
- 2 Hilfsfrist
 - 2.1 Gesetzliche Definition
 - 2.2 Erwartete Hilfsfristüberschreitungen
 - 2.3 Bereiche, Regionen, deren Versorgung derzeit nicht gewährleistet werden kann
- 3 Feststellung der Standorte der Rettungswachen, der Fahrzeugausstattung und der Versorgungsbereich
- 4 Feststellung der im Rettungsdienstbereich vorhandenen Notarztsysteme
- 5 Personelle Ausstattung der Rettungswachen und Besetzung der Fahrzeuge

- 6 Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes
 - 6.1 Dispositions- und Einsatzstrategien sowie verwendete Einsatzdokumentation für den Rettungsdienst in der Leitstelle
 - 6.1.1 Dispositions- und Einsatzstrategien
 - 6.1.2 Einsatzdokumentation
- 7 Leistungserbringer im Rettungsdienst einschließlich vereinbartem Leistungsumfang
- 8 Leitendes Personal im Rettungsdienstbereich
 - 8.1 Leitender Arzt des Rettungsdienstbereiches
 - 8.2 Gruppe der Leitenden Notärzte
 - 8.3 Geschäftsführer/ Rettungsdienstleiter ASB RD HVL gGmbH
 - 8.4 Einsatz- und Fahrdienstleiter
- 9 Benachbarte Rettungsdienstbereiche
 - 9.1 Leitstellen
 - 9.2 Angrenzende Rettungswachen
 - 9.3 Vereinbarungen zum bereichs- bzw. länderübergreifenden Rettungsdienst
 - 9.3.1 Landkreis Stendal
 - 9.3.2 Land Berlin
- 10 Luftrettung
- 11 Wasserrettungsdienst
- 12 Aufnahmekrankenhäuser im Rettungsdienstbereich Havelland
- 13 Notfallseelsorge und Krisenintervention
- 14 Sofortreaktion

Inhalt:

1 Einwohnerzahlen der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden

	Einwohner per 30.09.2005	Einwohner per 31.03.2006
Landkreis Havelland	154.516	154.951
Brieselang	10.389	10.507
Dallgow-Döberitz	7.681	7.811
Falkensee, Stadt	38.005	38.373
Ketzin, Stadt	6.525	6.541
Milower Land	4.944	4.906

Nauen, Stadt	16.661	16.668
Premnitz, Stadt	9.924	9.799
Rathenow, Stadt	27.025	26.939
Schönwalde-Glien	8.441	8.514
Wustermark	7.521	7.605
Friesack, Amt	6.988	6.972
Nennhausen, Amt	5.006	4.964
Rhinow, Amt	5.406	5.352

2. Hilfsfrist

2.1. Gesetzliche Definition

Im Rettungsdienstgesetz des Landes Brandenburg wird die Hilfsfrist nicht hinreichend beschrieben. Im § 4 Abs. 3 Punkt 4 wird darauf verwiesen, dass im Landesrettungsdienstplan die durchschnittlichen Eintreffzeiten des Rettungsdienstes festzulegen sind. Im Landesrettungsdienstplan (§ 7 Abs. 1) wird die Hilfsfrist wie folgt definiert:

„Der Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort soll in der Regel nicht mehr als 15 Minuten betragen.“

2.2. Erwartete Hilfsfristüberschreitungen

Landkreis Havelland

Nauen OT Kienberg b. G. Teufelshof (Entfernungs- und straßenverkehrsbedingt)
 Letzter Einsatz April 2005 17:30 Minuten

Sachsen-Anhalt

Die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, die durch die Rettungswache Rathenow versorgt werden, können innerhalb der im Land Brandenburg gültigen Hilfsfrist nicht erreicht werden. Dieser Umstand ist dem Landkreis Stendal bekannt. Dessen ungeachtet wird die Dienstleistung von dort weiterhin gewünscht.

2.3. Bereiche, Regionen, deren Versorgung derzeit nicht gewährleistet werden kann

Döberitzer Heide

Ein Gutachten der Universität Cottbus unterteilt die Döberitzer Heide in Gebiete mit unterschiedlichen Gefährdungsgraden. Die Notfallversorgung erfolgt nur auf Flächen, die nachweislich von Munition beräumt wurden.

3. Feststellung der Standorte der Rettungswachen, der Fahrzeugausstattung und der Versorgungsbereiche

Rettungswache Rathenow **Tel.:** (03385) 520891

Lutherplatz 13
14712 Rathenow

Tel. u. Fax: (03385) 520892 (EL)
Funk: 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d
NEF	24 h / d	24 h / d	24 h / d
KTW - 1	8 h / d	-	-

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Rathenow mit den Ortsteilen (OT)

- Göttlin
- Grütz
- Semlin
- Steckelsdorf

Nennhausen OT Bamme

Nennhausen OT Gränigen

Nennhausen OT Mützlitz

Milower Land OT Großwudicke

Seeblick OT Hohennauen

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Rathenow OT Böhne

Milower Land

Premnitz

Havelaue OT Spaatz

Havelaue OT Wolsier

Havelaue OT Gülpe

Havelaue OT Parey

Seeblick OT Wassersuppe

Seeblick OT Witzke

Stechow – Ferchesar

Kotzen OT Kotzen

Märkisch Luch OT Barnewitz
 Märkisch Luch OT Buschow
 Märkisch Luch OT Garlitz

Nennhausen mit den OT

- Buckow
- Damme
- Liepe

Rettungswache Nauen

Ketziner Straße 18a
 14641 Nauen

Tel.: (03321) 48044 und 455428

Fax: (03321) 453742

Funk: 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW – 1	24 h / d	24 h / d	24 h / d
NEF	24 h / d	24 h / d	24 h / d
KTW – 1	8 h / d	-	-

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Nauen mit den OT - Berge

- Bergerdamm
- Börnicke
- Groß Behnitz
- Kienberg
- Klein Behnitz
- Lietzow
- Markee
- Ribbeck

Schönwalde-Glien OT Grünefeld

Paulinenaue OT Selbelang

Retzow

Brieselang OT Bredow

Wustermark mit Ortsteilen und bewohnten Gebieten

Gewerbegebiet Zeestow

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Nauen OT Wachow

Märkisch Luch OT Möthlow

Ketzin mit Ortsteilen

Brieselang ohne OT Bredow

Gemeinde Wiesenaue mit Orteilen Brädikow, Vietznitz, Warsow und Jahnberge
 Pessin
 Gemeinde Mühlenberge mit Ortsteilen Haage Senzke und Wagenitz
 Tietzow
 Ebereschenhof
 Paulinenaue ohne OT Selbelang

BAB-10 (Auffahrt Falkensee in Richtung Dreieck Werder bis Abfahrt Potsdam-Nord)
 BAB-10 (Auffahrt Spandau in Richtung Dreieck Havelland bis Dreieck Havelland)

Rettungswache Falkensee **Tel.:** (03322) 22400
 Finkenkruger Straße 159 **Fax:** (03322) 22401
 14612 Falkensee **Funk:** 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW – 1	24 h / d	24 h / d	24 h / d
RTW – 2	24 h / d	24 h / d	24 h / d
NEF	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Falkensee

Dallgow-Döberitz mit Ortsteilen

Schönwalde-Glien OT Schönwalde Dorf
 Schönwalde-Glien OT Schönwalde Siedlung
 Schönwalde-Glien OT Wansdorf
 Dyrotz-Luch

2. Abmarsch - bereichsübergreifend

länderübergreifend: Land Berlin, Stadtbezirk Spandau

Rettungswache Premnitz **Tel.:** (03386) 200916
 Am Feld 3 **Fax:** (03386) 200916
 14727 Premnitz **Funk:** 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Rathenow OT Böhne
 Premnitz mit Ortsteilen
 Milower Land ohne OT Großwudicke
 Gewerbegebiet Rathenow-Süd

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Rathenow – südlich ICE-Strecke
 b. G. Lötze (Landkreis Potsdam Mittelmark)

Rettungswache Rhinow **Tel.:** (033875) 30119
 Der Hagen 1 **Fax:** (033875) 30119
 14728 Rhinow **Funk:** 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Rhinow
 Großderschau
 Gollenberg
 Seeblick OT Wassersuppe
 Seeblick OT Witzke

Havelaue OT Gülpe
 Havelaue OT Spaatz
 Havelaue OT Strodehne
 Havelaue OT Wolsier
 Havelaue OT Parey

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Seeblick OT Hohennauen

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Stechow – Ferchesar
 Märkisch Luch OT Garlitz
 Märkisch Luch OT Möthlow
 Kotzen mit b. G. Rhinsmühlen
 Nennhausen mit den OT
 - Buckow
 - Damme
 - Liepe

Rathenow – Pflegeheim „Stadtforst“

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Rathenow OT Göttlin, Semlin, Steckelsdorf und Grütz

Nennhausen OT Bamme
 Nennhausen OT Gräningen
 Nennhausen OT Mützlitz

Märkisch Luch OT Barnewitz mit b. G. Linde und Kieck
 Märkisch Luch OT Buschow

Kleßen-Görne OT Göme

Die Ortsteile Barnewitz und Buschow der Gemeinde Märkisch Luch werden im 1. Abmarsch durch die Rettungswache Bollmannsruh (LK Potsdam-Mittelmark) versorgt.

Rettungswache Etzin **Tel.:** 033233/30864
 Dorfstraße 47d **Fax:** 033233/30864
 14641 Etzin **Funk:** 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch – Versorgungsbereich

Stadt Ketzin mit Ortsteilen und b. G.
Nauen OT Wachow

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Nauen mit den OT

- Berge
- Bergerdamm
- Groß-Behnitz
- Kienberg
- Klein-Behnitz
- Lietzow
- Markee
- Ribbeck

Gemeinde Wustermark – OT Wernitz

Rettungswache Brieselang **Tel.:** 033232/22035
 Wustermarker Straße 1 **Fax:** 033232/22035
 14656 Brieselang **Funk:** 4-m-Band Kanal 425

Fahrzeugbestand

Rettungsmittel	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertage
RTW	24 h / d	24 h / d	24 h / d

1. Abmarsch - Versorgungsbereich

Brieselang ohne OT Bredow

GVZ - Wustermark

Schönwalde-Glien OT Paaren im Glien
 Schönwalde-Glien OT Pausin
 Schönwalde-Glien OT Perwenitz

BAB-10 (Auffahrt Falkensee in Richtung Dreieck Werder bis Abfahrt Potsdam-Nord)
 BAB-10 (Auffahrt Spandau in Richtung Dreieck Havelland bis Dreieck Havelland)

2. Abmarsch – bereichsübergreifend

Wustermark
 Falkensee
 Dallgow-Döberitz
 Brieselang OT Bredow
 Schönwalde-Glien OT Schönwalde Dorf

Schönwalde-Glien OT Schönwalde Siedlung
Schönwalde-Glien OT Wansdorf
Schönwalde-Glien OT Grünefeld

Nauen OT Tietzow
Nauen OT Börnicke und b. G. Ebereschenhof

4. Feststellung der im Rettungsdienstbereich vorhandenen Notarztsysteme

Der Rettungsdienstbereich Landkreis Havelland ist in drei Notarztbereiche aufgeteilt:

4.1. Notarztbereich Rathenow für den Versorgungsbereich der

- Rettungswache Rathenow
- Rettungswache Premnitz
- Rettungswache Rhinow
- Rettungswache Stechow
- Länderübergreifend – Bereich Schollene - Landkreis Stendal (1. Abmarsch)

4.2. Notarztbereich Nauen für den Versorgungsbereich der

- Rettungswache Nauen
- Rettungswache Friesack
- Rettungswache Brieselang
- Rettungswache Etzin

4.3. Notarztbereich Falkensee für den Versorgungsbereich der

- Rettungswache Falkensee
- Länderübergreifend – Bezirk Spandau / Land Berlin

Durch den Träger des Rettungsdienstes wurden ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie ein Stellvertreter benannt.

Mit der Havelland Kliniken GmbH wurde ein Vertrag für eine flächendeckende notärztliche Versorgung geschlossen.

5. Personelle Ausstattung der Rettungswachen,

Besetzung der Fahrzeuge

Gemäß § 10 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan vom 27. Februar 1997, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 8 vom 08. April 1997, sind für die Besetzung der bodengebundenen Rettungsmittel mindestens folgende fachspezifischen Qualifikationen erforderlich:

Rettungssanitäterin/ Rettungssanitäter (RS)

Fahrer KTW, Fahrer RTW, Fahrer NEF, Fahrer NAW, Beifahrer KTW

Rettungsassistentin/ Rettungsassistent (RA)

Beifahrer RTW, Beifahrer NAW

Die fachliche Besetzung der Rettungsmittel im Landkreis Havelland entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

6. Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes

Standort

Leitstelle Landkreis Havelland
Berliner Straße 47
14712 Rathenow

Erreichbarkeit

Telefon: (03385) 5600
und aus dem Kreisgebiet über den Notruf 112

Telefax: (03385) 560734

BOS-Frequenzen: 425 GU (4-m-Band)

Personalausstattung

Die Leitstelle des Landkreises Havelland arbeitet im 8-Stunden-Schichtsystem. Sie ist pro Dienstschiecht mit zwei Mitarbeitern zu besetzen. Bei Großschadensereignissen erfolgt eine zusätzliche Besetzung. Im normalen Dienstbetrieb erfolgt die Auslastung zu $\frac{2}{3}$ durch den Rettungsdienst und zu $\frac{1}{3}$ durch den Brand-/Katastrophenschutz sowie sonstigen Hilfeersuchen.

Die Mitarbeiter der Leitstelle verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung als Rettungsassistent/in bzw. Berufsfeuerwehrmeister/in (B3). Zusätzlich wurden je ein Sprechfunker- und Leitstellenlehrgang absolviert.

6.1. Dispositions- und Einsatzstrategien sowie verwendete Einsatzdokumentation für den Rettungsdienst in der Leitstelle

6.1.1. Dispositions- und Einsatzstrategien

Notfalleinsätze werden durch die Leitstellenmitarbeiter mittels Einsatzleitreechner der jeweiligen Rettungswache, in deren Bereich sich der Notfallort befindet, zugeordnet. Die Beschickung der Rettungsmittel erfolgt entsprechend der vorliegenden Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) und der Indikationsliste.

Ist ein Rettungsmittel der jeweiligen Rettungswache nicht verfügbar, wird das nächste freie Rettungsmittel entsprechend den festgelegten Zielbereichsfolgen alarmiert.

Notarzteinsätze werden dem jeweiligen Notarztbereich zugeordnet. Der Notarzt fährt mit dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) zum Notfallort bzw. dem Rettungswagen entgegen.

Krankentransporte werden in der Rettungsleitstelle angemeldet. Durch die Leitstelle wird der Krankentransport der jeweiligen Rettungswache zugeordnet und von dort ausgeführt.

6.1.2. Einsatzdokumentation

In der Rettungsleitstelle wird das Einsatztagebuch über den Einsatzleitreechner geführt. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der jeweiligen Einsatzmittel erfolgt über die digitale Alarmierung und wird entsprechend nachgewiesen. Die Auftragsübernahme und -beendigung wird der Leitstelle über Funk (FMS-Status bzw. Sprechfunk) mitgeteilt. In der Rettungsleitstelle eingehende Telefon- und Funkgespräche werden auf einer Langzeit- bzw. auf einer Kurzzeitdokumentation aufgezeichnet.

9.2. Angrenzende Rettungswachen

Rettungswache	Standort	Erreichbarkeit	Technik	zuständige LS
Genthin (JUH)	Ärztehaus Genthin Karower Straße 2b 39307 Genthin	(03933) 948725	1 NEF 1 RTW 1 KTW	Burg
Tangermünde (JUH)	Arneburger Straße 37 39590 Tangermünde	Über LS Stendal	1 RTW 1 KTW	Stendal
Havelberg (JUH)	Am Campts 13 39539 Havelberg	über LS Stendal	1 NEF 1 RTW 1 MZF	Stendal
Stendal (JUH)	Nordwall 14 39576 Stendal	über LS Stendal	1 NEF 2 RTW 1 MZF	Stendal
Kyritz (DRK)	Perleberger Str. 33 16866 Kyritz	(033971) 55044	1 NEF 2 RTW 1 KTW	Neuruppin
Fehrbellin (DRK)	Brunner Straße 1 16833 Fehrbellin	(033932) 70200	1 RTW	Neuruppin
Neustadt/ D.	Evtl. für 2006/2007 Neu geplant	-	-	Neuruppin
Staffelde (DRK)	Nauener Straße 17 16766 Staffelde	(033055) 74229	1 RTW	Oranienburg
Hennigsdorf (OHV Kliniken GmbH)	Marwitzer Straße 91 16761 Hennigsdorf	(03302) 493947	1 NEF 2 RTW 1 KTW	Oranienburg
Berlin (BF)	Nicolaus-Groß-Weg 2 13627 Berlin	(030) 8730810	lt. Anforderung	Berlin (Berufsfeuerw.)

Potsdam (BF)	W.-Seelenbinder-Str. 5 14467 Potsdam	(0331) 37010	lt. Anforderung	Potsdam (Berufsfeuerw.)
Brandenburg (BF)	Fontanestraße 1 14770 Brandenburg	über LS Brandenburg	lt. Anforderung	Brandenburg (Berufsfeuerw.)
Bollmannsruh (JUH)	Bollmannsruh 10 14778 Päwesin	(033838) 30958	1 RTW	Brandenburg

Landkreis Havelland

siehe an der entsprechenden Stelle

9.3 Vereinbarungen zum bereichs- bzw. länderübergreifenden Rettungsdienst

9.3.1 Potsdam Mittelmark

Mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Verwaltungsvereinbarung zu überörtlicher Hilfe für die Notfallrettung in der Gemeinde Märkisch Luch, mit den Ortschaften/Ortsteilen: Barnewitz, Buschow und Garlitz im 1. Abmarsch

9.3.2 Land Berlin

Seit dem 23.11.1999 besteht mit dem Land Berlin eine Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung.

Auf Anforderung der Leitstelle Berlin können folgende orts- bzw. länderübergreifende Maßnahmen durchgeführt werden:

Notarztregelung

NEF Falkensee oder Nauen im Stadtbezirk Spandau

RTW – Regelung

RTW Falkensee oder Nauen im Stadtbezirk Spandau

10 Luftrettung

Standorte der Rettungshubschrauber (RTH) – Primäreinsätze (Notfallrettung)

RTH Christoph 35

Stadt Brandenburg an der Havel

Anforderung: über Leitstelle Brandenburg

Einsatzzeit: Sonnenaufgang (jedoch nicht vor 07:00 Uhr) bis Sonnenuntergang

RTH Christoph 31

Berlin

Anforderung: über Leitstelle Berlin

Einsatzzeit: Sonnenaufgang (jedoch nicht vor 07:00 Uhr) bis Sonnenuntergang

Standort Intensiv (ITS)-Hubschrauber – Sekundäreinsätze (Verlegungen)

ITS Christoph 71

Senftenberg

Anforderung: über Leitstelle Senftenberg

Einsatzzeit: 24 h (mindestens 2 h Vorlaufzeit)

Landkreis Havelland

siehe entsprechende Stelle

11. Wasserrettungsdienst

Entsprechend dem BbgRettG sind die Landkreise neben dem bodengebundenen Rettungsdienst auch für die Durchführung des Wasserrettungsdienstes zuständig.

Im Landkreis Havelland ist mit der Wasserrettung die ASB-RD-HVL gGmbH beauftragt, die mit 40 ehrenamtlichen Helfern in der Saison von Mai bis September den Wasserrettungsdienst an den Wochenenden sicherstellt.

Im Landkreis Havelland werden 2 Wasserrettungsstationen betrieben, die sich an folgenden Standorten befinden:

a)

Standort : **Wassersuppe**

Anzahl der Helfer: 14

Motorboote: 1

Alarmierung: durch Leitstelle über Alarmrufempfänger und Funk

b)

Standort: **Strandbad Ketzin**

Anzahl der Helfer: 20

Motorboote: 1

Alarmierung: durch Leitstelle über Alarmrufempfänger und Funk

12 Aufnahmehäuser im Rettungsdienstbereich Havelland

(Planbettenbestand per 1. Januar 2006)

Havelland Kliniken GmbH

Tel.: (03385) 555 – 0

Paracelsus Krankenhaus Rathenow

Forststraße 45

14712 Rathenow

Das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow verfügt über **204 Betten**. Es können derzeit **2 schwerstverletzte Patienten (keine Hirnverletzten) gleichzeitig** aufgenommen **und 15 Betten zusätzlich** aufgestellt werden.

* Innere Medizin 97 Betten

* Chirurgie 61 Betten

* Gynäkologie und Geburtshilfe 24 Betten

* Kinderheilkunde 15 Betten

* Intensivstation 7 Betten

* OP – Säle 3

Havelland Kliniken GmbH Tel.: (03321) 42 – 0
Havellandklinik Nauen
Ketziner Straße 20
14641 Nauen

Die Havellandklinik Nauen verfügt über **341 Betten**. Es können derzeit **2 schwerstverletzte Patienten (keine Hirnverletzten) gleichzeitig** aufgenommen und **15 Betten zusätzlich** aufgestellt werden.

* Innere Medizin 108 Betten
* Chirurgie 88 Betten
* Gynäkologie und Geburtshilfe 35 Betten
* Intensivstation 10 Betten
* Urologie 21 Betten
* Kinderheilkunde 25 Betten
* Psychiatrie 44 Betten und 10 Tagesplätze

* OP – Säle 4

13 Notfallseelsorge und Krisenintervention

Der Landkreis Havelland verfügt über ein ausgebildetes Notfallseelsorgeteam. Das Team hat derzeit eine Stärke von 11 ehrenamtlichen Helfern. Die Alarmierung erfolgt entsprechend Dienstplan über die Leitstelle des Landkreises Havelland.

14 Sofortreaktion (Maßnahmen zur Bewältigung von Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle)

Die Sofortreaktion organisiert die rettungsmedizinische Versorgung bei großen Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle. Zu den Maßnahmen der Sofortreaktion gehören die technische Rettung, die notfallmedizinische Erstversorgung, die Herstellung der Transportfähigkeit und der Transport in geeignete Behandlungsräume. Die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen liegt beim Träger des Rettungsdienstes.

Einzelheiten regelt der Maßnahmenplan Sofortreaktion, der durch den Landkreis in Abstimmung mit den leitenden Ärzten des Rettungsdienstbereiches erarbeitet wurde.

Beschluss-Nr. BV 0322/06-KT 22/06

Gebührensatzung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Die Gebührensatzung 2007 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland (Anlage 1) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 13. November 2006 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0322/06-KT22/06) ist nicht genehmigungs- und anzeigespflichtig.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197, 213) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 13. November 2006 mit Beschluss Nr. BV 0322/06-KT22/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Leitstelle und die Rettungswachen im Landkreis Havelland samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- | | |
|---|----------|
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 410,70 € |
| - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | 410,70 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | 182,00 € |

- eines Notarztes	161,00 €
- eines Notarztwagens	571,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	153,20 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	153,20 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug
einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,38 €
-----------------------------	--------

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 28. November 2005 außer Kraft.

Rathenow, den 27. 11. 2006

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aus

Beschluss-Nr. BV 0333/06-KT22/06

Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) im LK Havelland vom 21.03.1994, Beschluss Nr. 42/94

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Tierkörperbeseitigungssatzung des Landkreises Havelland vom 21. März 1994 mit sofortiger Wirkung.

Beschluss-Nr. BV 0334/06-KT22/06

Aufhebung der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland vom 06. Mai 1996 in der Fassung vom 01. Mai 2001

Der Kreistag beschließt, die Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland vom 06. Mai 1996 in der Fassung vom 01. Mai 2001 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Beschluss-Nr. BV 0324/06-KT22/06

Berufung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter

Herrn Hans-Jürgen Reckin wird rückwirkend zum 1. November 2006 für 6 Jahre zum Kreisbrandmeister berufen. Herr Michael Mirschel und Herr Lothar Ruff werden rückwirkend zum 1. November 2006 für 6 Jahre zu stellvertretenden Kreisbrandmeistern berufen.

Verbunden mit der Berufung werden der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter zu Ehrenbeamte auf Zeit ernannt.

Beschluss-Nr. BA 0309/06-KT22/06

Änderungen der Besetzung in den Ausschüssen Soziales/B/K/S/G und Landwirtschaftsförderung/U/ÖS

Anstelle von Frau Rickes wird Herr Klaus-Peter Mentzel als stellvertretendes Ausschussmitglied in den Ausschuss Soziales/B/K/S/G und als Mitglied in den Ausschuss Landwirtschaftsförderung/U/ÖS einberufen.

Beschluss-Nr. BV 0335/06-KT22/06

Fortführung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, und der Havelland Kliniken GmbH ab dem 01.01.2007

Der Kreistag beschließt, dem in der Anlage 1 beigefügten Vereinbarungsentwurf mit der Havelland Kliniken GmbH wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, jeweils die Nebenabreden nach § 2 Abs. 1 Buchst. b des Vertragsentwurfs zu treffen.

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntgabe nach §64 LKrO

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit vom **19.12. bis 29.12.2006** (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 24.11.2006

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 25.07.2006 (Aktenzeichen: 32.36.02-0029/00) an Herrn Stefan Overländer kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht hinreichend sicher bekannt ist und eine Zustellung im Ausland daher keinen Erfolg verspricht. Herr Overländer war zuletzt wohnhaft in 226 Seven Road in GB-N4366 London.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (LZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Overländer in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 08.11.2006
Im Auftrag

gez. Brandt
Sachgebietsleiter

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 22.08.2006 (Aktenzeichen: 32.36.02-7094/97) an Herrn Philipp Kienöl kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Kienöl war zuletzt in der Essener Straße 22 in 14612 Falkensee gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (LZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Kienöl in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 08.11.2006

Im Auftrag

gez. Brandt
Sachgebietsleiter

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVS

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) wird der unter Nummer 2 dargestellte Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Havelland für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung der Güter

Unter diese Allgemeinverfügung fällt die Beförderung folgender gefährlicher Güter:

- a) Die in Tabelle 1 der Anlage 1 zur GGVS genannten Stoffe der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmittel - IBC) befördert werden, ab jeweils 1000 kg Nettomasse - bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse - des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Bei der Beförderung verschiedener Stoffe der Klasse 1 Nummern 1 bis 12 jeweils in geringeren Mengen als 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit, sofern die Gesamtmasse dieser Stoffe in der Beförderungseinheit 1000 kg Nettoexplosivmasse überschreitet.
- b) Die in Tabelle 2.1 der Anlage 1 zur GGVS genannten Stoffe der Klasse 2 ab jeweils 6000 kg Nettoexplosivmasse in einer Beförderungseinheit.
- c) Die in der Tabelle 2.2 der Anlage 1 zur GGVS genannten Stoffe der Klasse 2 ab 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.
- d) Die in Tabelle 3 der Anlage 1 zur GGVS genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzel-

fassungsvermögen von mehr als 3000 Litern befördert werden.

- e) Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 4 der Anlage A, Randnummer 2301, Nummern 1 bis 6, des ADR, die unter die Buchstaben a) oder b) fallen.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Nummer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Nummer 2.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und, soweit erforderlich, aus sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4 zusammen.

Die unter Nummer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311):

- Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotzeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.
- Straßen, die gemäß § 42 StVO Abs. 7 mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind (Anlage).

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dem gemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, mit schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg

einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3 Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist.

3.1.1 Autobahnen

Die unter Nummer 1 genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVS auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahn

3.2.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahn sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. autobahnähnlich ausgebaute Straßen
2. Bundesstraßen
3. den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (bestimmte Landesstraßen oder Kreisstraßen)

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen

Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.2.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. (Dies gilt gemäß § 7 Abs. 3 GGVS nicht, soweit der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt.)

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5 Übergangsregelungen an den Kreis- und Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Gebiet einer anderen für die Fahrwegbestimmung zuständigen Behörde ist ab Kreis- oder Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren.

6 Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2009.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez.
Dr. Kellner

Anlage 2.3.1 Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind:

Straßen-Nr.	Abschnitt	Stationierungskilometer	Bezeichneter Abschnitt
B 5	510	0,000	Landesgrenze Berlin - L 20 Döberitzer Weg
	530	- 0,300	Landesgrenze Berlin – L 20 Döberitzer Weg
	531 VZ	0,020	Havelpark Südrampe
	531 EM	0,020	Havelpark Nordrampe
B 5	530	5,000	Elstal – Olympisches Dorf, Ortslage
	535	- 1,200	Elstal – Bahnüberführung, Ortslage
B 5	OU Nauen		OU Nauen
	590	- 1,600	OU Nauen (zwischen L 86 und L 91)
B 188	40	5,205	Rathenow - Neufriedrichsdorf
	50	- 1,000	Rathenow
B 188	80	0,150	Rathenow – L 96
	70	-1,300	
B 102	560	6,200 – 7,400	Hohennauen - Rhinow
B 102	490	6,500 – 9,400	Döberitz – OT Gapel - Premnitz
L 20	10	4,900	Seeburg – B 5 – OU Falkensee mit dem OT Seegefäldt Ost

L 20	30	0,400 – 2,400	B 5 – OE Falkensee
L 16	40	0,000	Pausin
L 16	50	- 0,400	OL Pausin – K HVL 2
L 161	10	1,400 – 2,350	OL Bredow
L 86	150	5,700 – 6,537	Nauen - Markee
L 17	200	1,000 – 1,500	Kleßen - Friesack
L 98	80	6,00 – 8,272	Bamme - Rathenow
L 96	80	6,00 – 6,244	Rathenow
L 96	110	0,000 – 0,400	KP L 96 / L 97 (Steckelsdorf)
L 96	70	1,950 – 7,900	Jerchel – KP L 96 / L 963 (Milow)
L 97	30	3,750 – 6,368	Großwudicke – L 96
K HVL 1			Wansdorf – L 16
K HVL 2			OL Pausin – L 16
KHVL 3			OL Brieselang mit Wustermarker Straße
K HVL 76	80	bei 4,112	Wachow, OT Gohlitz - Wasserwerk
K HVL 7	80	0,977 – 1,011	L 92, Richtung Tremmen

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus